



53639 Königswinter
Johannes-Albers-Allee 3
Tel.: 02223 – 73 119
Fax.: 02223 – 73 601
E-Mail: info@azk.de

S A T Z U N G

der Stiftung Christlich-Soziale Politik e. V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen

"Stiftung Christlich-Soziale Politik e. V.

nachfolgend "Stiftung CSP" genannt.

- (2) Die Stiftung CSP ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.

§ 2 Sitz

Die Stiftung CSP hat ihren Sitz in Königswinter.

§ 3 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Stiftung CSP mit Sitz in Königswinter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung CSP ist die Förderung der politischen und sozialen Bildung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Dieser Zweck soll insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere der Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH, Königswinter, zur ideellen und finanziellen Förderung und Pflege deren Tätigkeit auf dem Gebiet politischer und sozialer Bildung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens erfüllt werden.

- (2) Die zentralen Aufgaben der Stiftung CSP sind die Förderung der christlich-sozialen Idee in Gesellschaft, Gewerkschaft und Politik sowie die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitnehmerbildung und Breitenbildung auf der Grundlage christlich-sozialer und freiheitlich-demokratischer Wertvorstellungen. Die Stiftung CSP ist den Sozialausschüssen der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands eng verbunden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch die Bewirtschaftung der Immobilie Johannes-Albers-Allee 3, 53639 Königswinter, sowie durch Erträge aus der Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
 2. die Beteiligung an anderen Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art, insbesondere die Beteiligung an der Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH, Königswinter.
 3. Seminare, Studienkonferenzen, Fachtagungen, Fachgespräche und Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen zur staats-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bildung von Arbeitnehmern, interessierten Bürgern sowie Kindern und Jugendlichen,
 4. Forschungsvorhaben, Erstellung wissenschaftlicher Analysen und Herausgabe von Publikationen, die den Satzungszwecken entsprechen,
 5. Durchführung von Ausstellungen sowie Foren für Künstler,
 6. Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben.
- (4) Die Stiftung CSP ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung CSP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung CSP.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung CSP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Stiftung CSP können alle in ihrem Zweck interessierten natürlichen und juristischen Personen (des privaten und des öffentlichen Rechts) sowie sonstige Personenvereinigungen werden.

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Stiftung CSP kann auch Spenden und andere Zuwendungen annehmen, worüber im Einzelfall der Vorstand entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine eingeschriebene Austrittserklärung, die zum Ende des Rechnungsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgt,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit ihrem Beitrag schuldhaft in Verzug sind, scheiden aus dem Verein aus. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und kann nur durch Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu stellen. Dem Mitglied ist innerhalb von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur mündlichen Anhörung zum Antrag zu geben.

§ 7 Organe

Organe der Stiftung CSP sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich verlangt.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - c) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Abs. 1, Ziffern 1 bis 3 und 5 für zwei Jahre sowie entsprechende Nachwahlen,
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Ausschluss von Mitgliedern,
 7. Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung CSP besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. den Geschäftsführern/innen
 5. acht Beisitzern/innen.

- (2) Das Amt des Vorstandes endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge der Ziffern 2 bis 5 wahrgenommen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied in nicht unerheblichem Maße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Stiftung CSP durch Beschlussfassung. Die Beschlussfassung erfolgt in Vorstandssitzungen oder im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei der Beschlussfassung können sich Vorstandsmitglieder durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH.
- (6) Der Vorstand der Stiftung CSP wählt mindestens einen Geschäftsführer/in. Der Dienstvertrag mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen ist von den zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern abzuschließen.
- (7) Die Geschäftsführer/innen leiten die Stiftung im Innenverhältnis und führen die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.
- (8) Die Geschäftsführer/innen sind zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die die ihnen zugewiesene Aufgabenbereiche gewöhnlich mit sich bringen (vgl. § 30 BGB).
- (9) Der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in und der/dem Geschäftsführer/in oder den Geschäftsführer/innen, die vom Vorstand gewählt wurden, sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten die Stiftung in der Form, dass jeweils zwei davon in beliebiger Zusammensetzung vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen. Der/die Vorsitzende des Beirates wird vom Vorstand der Stiftung im Benehmen mit dem Beirat ernannt.

- (10) Die Geschäftsführer/innen sind hauptamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Einzelheiten sind in einem Dienstvertrag zu regeln. Die übrigen gewählten Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlichen entstandenen Aufwendungen. Statt dem Ersatz der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen sind auch Erstattungen mit angemessenen pauschalieren Beträgen möglich (z. B. in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschbeträge für Reisekosten). Mitglieder eines vom Vorstand berufenen Beirats können eine Vergütung erhalten sowie eine Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen verlangen. Einzelheiten sind in einem entsprechenden Vertrag zu regeln, über den der Vorstand entscheidet.

§ 10 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom/von der Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied nach § 9 Absatz 7 sowie dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr im nachfolgenden Jahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem vereidigten Sachverständigen zu prüfen.

§ 12 Auflösung, Aufhebung und Wegfall Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Auflösung der Stiftung CSP bedarf es einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sind die Mitglieder durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Im Übrigen tritt die Auflösung nach Maßnahme der gesetzlichen Bestimmungen ein.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung CSP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung CSP an den Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anschrift der Stiftung:

Johannes-Albers-Allee 3
53639 Königswinter

Neugefasst: Königswinter, den 11. Januar 2014
Geändert: Königswinter, den 30.09.2016